



Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH

Moorexpress

Stade – Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck – Bremen Hbf

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 29.04.2017

Schutzgebühr 2,50 EUR

Zu beziehen von der
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

Nr. 10182 des Tarifverzeichnisses

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	bekannt gegeben durch	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt	
				am	durch
Neuausgabe			Vorwort		
Neuausgabe			Teil 1 Beförderungsbedingungen Moorexpress		
Neuausgabe			Teil 2 Tarifbestimmungen Moorexpress		
Neuausgabe			Teil 3 Preistabelle Moorexpress		

Vorwort

- 1) Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil 1 „**Beförderungsbedingungen Moorexpress**“ die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu erlassenen, z.T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen.
 - b) Im Teil 2 die „**Tarifbestimmungen Moorexpress**“ für Fahrten mit historischen Eisenbahnfahrzeugen zwischen Stade und Bremen.
 - c) Im Teil 3 die „**Preistabelle Moorexpress**“ für Fahrten mit historischen Eisenbahnfahrzeugen zwischen Stade und Bremen.
- 2) Die in diesem Tarif enthaltenen Ausführungsbestimmungen sind gem. § 27 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) vom 16.04.1957 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29.03.1951 (Bundesgesetzblatt I S. 225) vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden.
- 3) Die Ausgabe dieses Tarifs und der Nachträge wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht.
- 4) Änderungen und Ergänzungen können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im Tarif- und Verkehrs-anzeiger bekannt gemacht werden.

Teil 1
Der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Moorexpress

Beförderungsbedingungen Moorexpress

Inhaltsverzeichnis Teil 1

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Anspruch auf Beförderung	1
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	2
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	4
§ 6	Beförderungsentgelte	4
§ 7	Zahlungsmittel	4
§ 8	Ungültige Fahrkarten	4
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	5
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	5
§ 11	Beförderung von Sachen	5
§ 12	Beförderung von Tieren	6
§ 13	Fundsachen	6
§ 14	Haftung	6
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	6
§ 16	Datenschutz	7
§ 17	Gerichtsstand	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH auf der touristisch genutzten Strecke Stade – Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck – Bremen Hbf – im Folgenden Moorexpress genannt
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln des Moorexpress wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt.
- (4) Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen des Moorexpress an. Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (5) Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen, wenn sie ihren Fahrschein bei einer Vorverkaufsstelle erworben haben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- (3) Stark mobilitätseingeschränkte Personen in elektrischen Rollstühlen können aufgrund der Bauweise des historischen Moorexpress nicht transportiert werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Verkehrs- und Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, nach dem Infektionsschutzgesetz
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat, begleitet werden.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht aus. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände, insbesondere Müll aus den Fahrzeugen zu werfen oder beim Verlassen des Zuges diesen zurück zu lassen,
 4. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 5. in den Fahrzeugen zu rauchen (Rauchverbot)
 6. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkempfänger, Fernsehgeräte oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, Wiedergabegeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Fahrgäste stört,
 7. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
 8. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
 9. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln.
 10. in Fahrzeugen Sportgeräte zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche),

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60 € erhoben. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden
Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR

bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und

bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Nothammer) 50,00 EUR

es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind.

Diese Kosten werden durch das Verkehrs- und Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberchaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenausagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und des § 8 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 Euro zu zahlen. Wer gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 5 verstößt, hat einen Betrag in Höhe von 40,00 Euro zu zahlen.
- (10) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Verkehrs- und Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Im Moorexpress ist eine kostenfreie Sitzplatzreservierung möglich. Fahrgäste mit Sitzplatzreservierung nehmen ihre Plätze unmittelbar nach dem Einstieg ein. Andernfalls verfällt der Sitzplatzanspruch nach spätestens 5 Minuten nach Abfahrt des Zuges.

§ 6 Beförderungsentgelte

- (1) Für jede Fahrt sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bezahlt werden.
- (2) Die Fahrausweise können an folgenden stationären Verkaufsstellen erworben werden:
 - Tourist-Information Worpswede, Bergstraße 13, 27726 Worpswede
 - - evb Reisebüro, Bremervörde, Am Bahnhof 1
 - - Stade Tourist-Information am Hafen, Stade, Hansestraße 16
 - - weitere Verkaufsstellen finden sich unter www.moorexpress.de
- (3) Werden die Fahrausweise vor Fahrtantritt nicht an einer Verkaufsstellen erworben, so sind diese bei den Zugbegleitpersonalen am bzw. im Zug erhältlich. Fahrgäste, welche bei Fahrtantritt noch keinen gültigen Fahrausweis besitzen, sind verpflichtet, diesen unaufgefordert sofort beim Zugbegleitpersonal zu erwerben.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach dem Absatz 1 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 10 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich gegenüber dem Verkehrs- und Betriebspersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Beanstandungen des Wechselgelds sind unverzüglich gegenüber dem Verkehrs- und Betriebspersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben die bargeldlose Zahlung möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 2. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 3. von Nichtberechtigten benutzt werden,

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder etc. keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 4. eine Fahrkarte vorzeigt, die nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen ist.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Verkehrs- und Betriebspersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Daten des Reisenden ohne gültige Fahrkarte werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Umtausch oder Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte nur bei der Verkaufsstelle oder der Verwaltung des Unternehmens, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist glaubhaft zu machen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Handgepäck und Traglasten werden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 3 Satz 2 und Satz 3. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern

durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die als solche im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 5 Abs.7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzl. Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.

Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Unternehmen frei verfügen

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den gesetzlich geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Die Fahrten des Moorexpress werden aus Gründen historischen Interesses und zu touristischen Zwecken betrieben. Daher findet die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14), bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen nicht statt.
- (2) Bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt des Zuges wird Moorexpress, bzw. sein Betreiber im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche.
- (4) Das Unternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn ein Erstattungs- oder Entschädigungsantrag negativ beschieden wurde. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle Nahverkehr Niedersachsen und Bremen (SNUB):

Schlichtungsstelle (SNUB)
Postfach 6025
30060 Hannover
www.Nahverkehr-SNUB.de

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt unter nachstehender Adresse gerichtet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

§ 16 Datenschut

Personenbezogene Daten werden durch Moorexpress nach den Bestimmungen von § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet, genutzt, gespeichert und an Dritte weitergeben.

§ 17 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH in 27404 Zeven.

Teil 2

Der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Moorexpress

Tarifbestimmungen Moorexpress

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH auf der touristischen Strecke Stade – Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck – Bremen Hbf – im Folgenden Moorexpress genannt

Diese Tarifbestimmungen gelten auch für Fahrten mit dem Moorexpress wenn die Fahrt ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft stattfindet.

Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für touristische Sonderfahrten mit Rahmenprogramm.

2. Tarifsysteem und Fahrpreise

- 1) Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistabelle Moorexpress Teil 3
- 2) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten der DB AG, des VBN und HVV gelten nicht, hierzu zählen auch Niedersachsen- und Schönes-Wochenende-Ticket!

3. Fahrausweise

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ohne eigenen Sitzplatzanspruch in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern benötigen keine Fahrkarte.

Die Fahrausweise sind während der Fahrt und bis zum Verlassen des abgegrenzten Bahngebietes aufzubewahren. Die Fahrkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

Die Fahrkarten werden grundsätzlich vom Zugbegleitpersonal entwertet.

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz.

3.1. Fahrkarte Erwachsene

3.1.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für Erwachsene berechtigt zu einer einfachen Fahrt für eine Person auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechung sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.1.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.2. Fahrkarte Kinder

3.2.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für Kinder berechtigt zu einer einfachen Fahrt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechung sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.2.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.3. Fahrkarte Familie

3.3.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte Familie berechtigt zu einer einfachen Fahrt für bis zu zwei Erwachsene und ihre eigenen Kinder oder Enkelkinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Der Familientarif ist nicht anwendbar auf Kinder- und Schülergruppen. Bei Fahrtunterbrechungen sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.3.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.4. Fahrkarte Gruppe

3.4.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für eine Gruppe berechtigt zu einer einfachen Fahrt auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechungen sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.4.2 Erwerb/Nutzung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.

Die Gruppenfahrkarte ist für mindestens 10 erwachsene Personen zu lösen.

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

4. Beförderung von Schwerbehinderten

Da es sich bei dem Moorexpress um eine touristische Eisenbahn handelt und der Moorexpress somit keine Ausgleichszahlungen erhält, werden nur schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einer gültigen Wertmarke sind, unentgeltlich befördert. Begleitpersonen werden nicht unentgeltlich befördert.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

5. Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte der Länder und Bundespolizei in Uniform werden im Moorexpress unentgeltlich befördert. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

6. Beförderung von Sachen und Tieren

Es ist § 12 und § 13 der Beförderungsbedingungen Moorexpress zu beachten.

6.1. Fahrräder

In den Zügen des Moorexpress können Fahrräder eingeschränkt in der Anzahl mitgenommen werden. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrrad-Fahrkarte sein bzw. diese beim Zugbegleitpersonal lösen.

Bei Mitnahme eines Fahrrades mit einem Fahrradanhänger, eines Tandems, eines Liegefahrrads oder eines Fahrrads mit fest verbundenem Sonderaufbau sind zwei Fahrrad-Fahrkarten erforderlich.

Eine Fahrradbeförderung von/nach Basdahl und Ostersode ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze des Fahrradwagens besetzt oder bereits vorreserviert, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

Die Fahrrad-Fahrkarte gestattet die Mitnahme eines Fahrrades zu einer einfachen Fahrt auf der gelösten Strecke.

6.2. Tiere

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist.

Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis einer Fahrkarte Kinder erhoben.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen Moorexpress.

7. Umtausch und Erstattung

7.1. Erstattung

Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

Wird eine Fahrkarte nur teilweise genutzt, kann diese für die ungenutzte Strecke nur mit einer Bescheinigung des Zugbegleitpersonals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

Anträge zur Erstattung von Fahrkarten (mündlich oder schriftlich) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der ausgehenden Verkaufsstelle einzureichen.

Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro pro Ticket und pro Strecke sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Das Bearbeitungsentgelt sowie die Überweisungsgebühr wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen erfolgt, die das Unternehmen zu vertreten hat.

Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht

1. wenn der Fahrgast keinen Sitzplatz findet bzw. ihm keiner zugewiesen werden kann
2. wenn der Fahrgast an einer Bedarfshaltestelle aussteigen wollte, dort aber ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen nicht gehalten werden konnte
3. bei Verlust des Tickets
4. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1 Beförderungsbedingungen Moorexpress
5. bei Einsatz eines nicht historischen Zuges

7.2. Umtausch

Ein Umtausch von Fahrkarten vor Fahrtantritt ist jederzeit gebührenfrei möglich.

Teil 3 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Moorexpress

Preistabelle Moorexpress

Die für Ihre Strecke gültige Preisstufe finden Sie im Schnittpunkt von Start- und Zielstation.

	Stade	Hagen	Deinste	Fredenbeck	Mulsum-Essel	Essel	Hesedorf	Bremervörde	Barchel	Basdahl Kluste	Brillit	Gnarrenburg Nord	Gnarrenburg	Nordsode	Ostersode	Hüttenbusch	Neu St. Jürgen	Worpswede	Ahrensfelde	Osterh.-Sch.	Ritterhude	Bremen-Burg	Bremen-Hbf	
Stade		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	
Hagen	1		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5
Deinste	1	1		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Fredenbeck	2	1	1		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Mulsum-Essel	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	5
Essel	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4
Hesedorf	2	2	2	2	1	1		1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4
Bremervörde	2	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4
Barchel	3	3	2	2	2	2	2	1		1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4
Basdahl Kluste	3	3	3	2	2	2	2	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4
Brillit	3	3	3	3	2	2	2	2	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4
Gnarrenburg Nord	3	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	4
Gnarrenburg	3	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	4
Nordsode	4	3	3	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Ostersode	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3
Hüttenbusch	4	4	4	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	3	3
Neu St. Jürgen	4	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1		1	2	2	2	2	3	3
Worpswede	4	4	4	4	4	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2
Ahrensfelde	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2
Osterh.-Sch.	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2
Ritterhude	5	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1		1	2	2
Bremen-Burg	5	5	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1		2	2
Bremen-Hbf	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2		2

Fahrpreise der Preisstufen:

Zonen km	1 1 - 10	2 11 - 30	3 31 - 49	4 50 - 80	5 ab 80
Erwachsene	4,00 €	8,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €
Kinder (6 - 14 Jahre)	2,00 €	4,00 €	6,00 €	6,50 €	7,50 €
Familie (2 Erw. u. Kinder)	10,00 €	20,00 €	30,00 €	32,50 €	37,50 €
Gruppe (ab 10 Pers, Preis je Pers.)	3,50 €	6,50 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Rad (pro Rad und Einzelstrecke)	4,00 €	4,00 €
----------------------------------------	--------	--------